

kostenhilferecht, was für eine betroffene Frau das entsprechende Prüfungsverfahren mit sich bringt. Gleichzeitig wird mit dem Institut des Rechtsbeistands ein Akteneinsichtsrecht zugunsten der »Opfer« für *alle* Prozesse geschaffen. Hinzu kommt die für *alle* Prozesse anwendbare Fragerechtsbeschränkung (§ 68a Abs. 1 und F.: »Fragen nach Tatsachen, die ... deren persönlichen Lebensbereich (von Zeugen oder deren Angehörigen, Anm. d. Verf.) betreffen, sollen nur gestellt werden, wenn sie unerlässlich sind«. Diese Regelung nutzt den Frauen nichts, weil Fragen zum Vergewaltigungsgeschehen den persönlichen Lebensbereich ebenso berühren wie die nach dem Sexualleben der betroffenen Frau, bietet aber für andere Prozesse ein Einfallstor für Beanstandungen, die die Verteidigung behindern. Die Grünen Frauen haben das klargestellt – aber ich vermisste in der Kritischen Justiz einen Aufsatz von Scheerer zum »Opfer«-Diskurs, mit dem gerade wieder eine Wende in der Kriminalpolitik eingeleitet werden soll. Und wenn Rita Süßmuth sich jetzt für die Strafbarkeit von Vergewaltigung in der Ehe stark macht, dann zeigt das zwar, daß auch die Konservativen sich bewegen müssen. Zum anderen steckt in einem solchen Vorstoß auch der Versuch, umfassende Ansprüche von Frauen, die sich auf strukturelle Veränderungen richten, zu unterlaufen – und nicht zuletzt soll abgelenkt werden von der (indirekten) Einschränkung der ohnehin minimalen Abtreibungsrechte durch das geplante Beratungsgesetz zum § 218. Diese Widersprüche gemeinsam herauszuarbeiten und produktiv zu nutzen, wäre von erheblich größerem Nutzen als das Gejammere über die Abweichung von der reinen Entkriminalisierungslehre.

Thilo Weichert

Justizielle Massenabfertigung von Volkszählungsgegnern

Ende August erließ die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts (VG) Freiburg innerhalb von 10 Tagen 800-1000 völlig gleichlautende Entscheidungen¹. Damit versuchte die Spruchkammer der massiven Inanspruchnahme vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO gegen die Heranziehung zur Auskunftserteilung im Rahmen der Volkszählung 1987 Herr zu werden. Im Bereich der Zuständigkeit der 4. Kammer waren zuvor etwa 13 000 Heranziehungsbescheide durch die Erhebungsstelle Freiburg versandt worden. Beschwerden gegen die formularmäßigen Beschlüsse beim VGH Mannheim wurden durch den 10. Senat mit lapidarer Begründung zurückgewiesen².

Der wohl 800-fache Beschluß des VG Freiburg und deren zweitinstanzliche Billigung haben weitreichende politische wie rechtliche Dimensionen.

1. Das Ziel der Volkszählungsgegner war es einerseits, durch Gerichtsentscheidungen die Rechtswidrigkeit der Zählung generell wie auch ihrer konkreten Durchführung bestätigt zu erhalten. Die Volkszählung sei nicht mit der informationellen Selbstbestimmung der einzelnen Bürger vereinbar. Andererseits verfolgten die Zählungsgegner die Absicht, durch massive Anrufung der Gerichte diese derart zu

¹ Vgl. Beschluß vom 27. 8. 1987, Az. Z 4 K 232/87, die Aktenzeichen gingen bis über 1000, genaue Angaben wurden von VG Freiburg verweigert.

² Vgl. Beschluß vom 23. 9. 1987, Az. Z 10 S 106/87.

überlasten, daß diese den Arbeitsanfall nicht mehr oder nur so langsam bewältigen können, daß die Rechtsschutzsuchenden faktisch nicht mehr als Auskunftspflichtige herangezogen werden könnten. Diese Intention verfolgte sowohl das massenhafte Einlegen der Widersprüche wie die Beantragung vorläufigen Rechtsschutzes.

2. Widerspruchsbehörden haben es den Gerichten vorgemacht: So erließ z. B. das Regierungspräsidium Stuttgart in Sachen Volkszählung Widerspruchsbescheide ohne besondere Begründung, d. h. auch ohne Eingehen auf das Vorbringen im Widerspruch, und legte Gebühren in Höhe von 100 DM fest³.

Nun folgen die Gerichte: Verblüffend war zunächst, daß die Gerichte fast durchgängig einen Streitwert von 6200 DM festlegten, obwohl in solchen vorläufigen Rechtsschutzverfahren ein geringerer Wert, z. B. nur die Hälfte des Regelstreitwerts üblich ist.⁴ Der Effekt des hohen Streitwerts ist, daß anstelle der etwa 50 DM die Verfahrensgebühren über 75 DM betragen.⁵ Das Kostenrisiko steigt. Eine zusätzliche massive Steigerung des Kostenrisikos hatte die Stadt Stuttgart im Auge, als sie ankündigte, als Antragsgegnerin in den Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO einen Anwalt zu beauftragen, der jedes Verfahren um weitere 400 DM verteuere.

Die formblattmäßige Erledigung durch die Verwaltungsgerichte in der 1. Instanz steigerte das Kostenrisiko der Rechtsschutzsuchenden um die Gebühren der 2. Instanz vor dem OVG bzw. VGH, also um über 150 DM⁶ und nehmen diese de facto eine Rechtsschutzinstanz.

Die Absicht liegt auf der Hand: Das Kostenrisiko soll die Volkszählungsgegner davon abhalten, den Rechtsweg zu beschreiten, soll sie zum Ausfüllen des Bogens veranlassen. Verwaltungs- und Gerichtsgebühren werden eingesetzt als Sanktions- und Drohmittel, die in Volkszählungsverfahren zusätzlich zu Zwangsgeldern, Bußgeldern und Geldstrafen⁷ im Raume stehen. Die Boykotteure sehen sich vor die Frage gestellt: »Ist es mir jeweils hunderte von Mark wert, die Ausfüllung des Volkszählungsbogens mit seinen ›harmlosen‹ Fragen zu verweigern?«⁸

3. Nicht geleugnet werden kann die tatsächliche Belastung der Gerichte durch die massenhaften Rechtsschutzbegehren. Es gibt aber verschiedene Wege, damit umzugehen. Die 4. Kammer des VG Freiburg schlug den scheinbar einfachsten Weg ein, indem es den Individualrechtsschutz zugunsten der eigenen »Funktionsfähigkeit«, so wie sie von der Kammer verstanden wird, opferte. Daß es auch anders geht, zeigten Gerichte, welche sich im vorläufigen Rechtsschutzverfahren die Zeit nahmen, eine konkrete individuelle Überprüfung durchzuführen. So machte sich z. B. die 4. Kammer des VG Wiesbaden die Mühe, das Land, vertreten durch das Statistische Landesamt, beizuladen. Auf 34 Seiten (nicht 3 wie das VG Freiburg) setzt sie sich mit jedem einzelnen Argument der Antragstellerin und der Antragsgegnerin auseinander und gibt eine eigene rechtliche Beurteilung ab zu den rechtlichen Grundlagen im Volkszählungsgesetz und in den Durchführungsverordnungen, zur Datenverarbeitung im Landesamt für Statistik, zur konkreten Durchführung der Zählung in der Gemeinde der Antragstellerin und zu deren individuellem Vorbringen. Nach Würdigung der verschiedenen Rechtsmeinungen kommt das VG

³ Vgl. RP Stuttgart vom 24. 9. 1987, AZ. 16 – VZ-Bie-Bis.

⁴ So z. B. VG Wiesbaden Beschluß v. 7. 9. 1987, AZ. IV H 738/87; vgl. Hartmann Kostengesetze 22. Aufl. 1987, § 20 GKG Anm. 3Bc; Finkelnburg/Jank Vorläufiger Rechtsschutz in Verwaltungsstreitverfahren 3. Aufl. 1986, Rdn. 834 m. w. N.

⁵ Nr. 1232 Kostenverzeichnis.

⁶ Kostenverzeichnis Nr. 1271.

⁷ Wg. Aufforderung zu einer Straftat nach §§ 303, 111 StGB.

⁸ Zu bedenken wäre, ob es sich hierbei nicht um eine »Gerichtsstrafe« handelt, die in unzulässiger Weise den Katalog staatlicher Zwangsmaßnahmen erweitert.

Wiesbaden dann auch zu einer teilweise positiven Entscheidung für die Antragstellerin.⁹

Wieder einen anderen Weg beschritten die Gerichte, die im Textbausteinsystem Ausführungen über die Volkszählung und zur örtlichen Situation zusammenführten und dem einige individuelle Bemerkungen zur antragstellenden Partei voranstellten.¹⁰ Eine ansonsten gern gewählte Form zur Erledigung von weitgehend gleichgelagerten Verfahren erfreute sich keiner Beliebtheit: das Vorziehen eines typischen Falls und dessen Behandlung als Musterverfahren bei gleichzeitiger Zurückstellung der anderen Anträge bzw. Klagen.¹¹ Extensiv wird dagegen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, zu einer Vielzahl immer wieder auftauchenden Fragen nicht selbst zu judizieren und stattdessen auf eine obergerichtliche Entscheidung ohne weitere Erklärung zu verweisen.

Das VG Freiburg demonstriert mit seiner Entscheidungspraxis, daß im Konfliktfall das Funktionieren des eigenen Apparates effektivem Rechtsschutz vorgeht. (Parallelen zum KOMM-Verfahren Nürnberg 1981 drängen sich auf, als 141 Jugendliche mit hektographierten Haftbefehlen teilweise über Wochen hinter Gitter gebracht wurden, ohne daß ihnen ein konkreter Tatvorwurf gemacht werden konnte.)¹² Die Beschlüsse haben insofern wegweisende Bedeutung. Sie signalisieren den staatlichen Verwaltungsinstanzen und den Bürgern, auf welcher Seite das Gericht steht, wenn die Kammer bei der Bewältigung eines Konflikts zwischen diesen beiden Lagern an die Grenzen ihres Leistungsvermögens stößt.

Die Staatsfixiertheit der Beschlüsse ergibt sich auch aus den Gründen:

»Es besteht ein öffentliches Interesse daran, daß die – säumigen – Auskunftspflichtigen der Aufforderung der Erhebungsstelle zur Auskunftserteilung nunmehr unverzüglich nachkommen, das heißt die Erhebungsvordrucke zutreffend ausfüllen und alsbald der Erhebungsstelle zuleiten. (...) Dieses besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der behördlichen Aufforderung folgt unmittelbar aus dem Gesetz, denn dieses ordnet an, daß Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung haben. (...) Im Vergleich hierzu fällt das private Interesse, der Auskunftspflicht bis zu einer – rechtskräftigen – Entscheidung in der Hauptsache nicht nachzukommen, kaum ins Gewicht. Denn weder bestehen an der Rechtmäßigkeit der Aufforderung, die vorgeschriebenen Auskünfte zu erteilen, ernstliche Zweifel, noch lassen sich sonst Umstände von einigem Gewicht anführen, die einer sofortigen Vollziehung entgegenstünden.«¹³

Durch den Verweis auf das Volkszählungsgesetz wird ignoriert, daß ein anderes Gesetz, nämlich § 80 Abs. 5 VwGO, aus guten Gründen Ausnahmen von der sofortigen Vollstreckung vorsieht. Mit der Behauptung, daß Argumente gegen den Sofortvollzug unmöglich sind (»lassen sich nicht anführen«) soll § 80 Abs. 5 VwGO ausgehebelt werden.

Mit den Beschlüssen des VG Freiburg wird ein weiterer Mosaikstein gesetzt in der justiziellen Bewältigung von Massenverfahren, die sich in einer hochindustrialisierten komplexen Massengesellschaft, in welcher sich die einzelnen Bürger kaum größeren staatlichen Maßnahmen entziehen können, immer stärker auszuweiten scheinen. Nach den massenhaften Rechtsverfahren gegen von Großprojekten ausge-

⁹ Aufschiebende Wirkung bis zur Zusicherung, daß Hilfsmerkmale von den übrigen Merkmalen unverzüglich getrennt werden, VG Wiesbaden (Fn. 4).

¹⁰ So z. B. VG Freiburg Beschluß v. 4. 8. 1987, Az. Z 5 K 26/87.

¹¹ Schmidt-Aßmann, GG MDHS Januar 1985, Art. 19 Abs. IV Rdn. 268 m.w.N.

¹² Vgl. Frankenberg, KJ 81, 269 ff.

¹³ VG Freiburg (Fn. 1) S. 2.

hende Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Umweltschäden (Atomkraftwerke, Flughäfen usw.) und den nicht minder zahlreichen Strafverfahren wegen des regelverletzenden Protestes gegen die Stationierung von Atomraketen fand bei der Volkszählung 1987 erstmalig ein quantitativ beachtlicher Widerstand vor Gerichten gegen direkte staatliche Inpflichtnahme statt. Sowohl die boykottierenden Volkszählungsgegner als auch das Verwaltungsgericht Freiburg schienen, natürlich mit diametral entgegengesetzter Motivation, von der gleichen Überlegung geleitet gewesen zu sein: »Wehret den Anfängen! Ansonsten gehen wir unter in der Masse!«

4. Im Gegensatz zu sonstigen Widerstandsformen sozialer Bewegungen war der Protest gegen die Volkszählung ein fast ausschließlich legaler, ja dessen zentrale Aktionsform war die Beschreitung des Rechtswegs. Demgegenüber sahen sich viele Gerichte, vor allem das VG Freiburg, nicht genötigt, die Verfahrensgesetze einzuhalten.

An den Beschlüssen fällt zunächst auf, daß sie überhaupt keinen Tatbestand enthalten, obwohl dies nach § 117 Abs. 2 i. V. m. § 122 VwGO auch bei Entscheidungen nach § 80 Abs. 5 VwGO zwingend erforderlich ist¹⁴. Diese Selbstverständlichkeit scheint nicht nur dem VG Freiburg unbekannt zu sein, sondern auch dem VGH Mannheim, wenn er in seiner Beschwerdezurückweisung schreibt: »§ 117 Abs. 2 Nr. 4 VwGO gilt für Urteile, nicht für Beschlüsse.«¹⁵ Auf Grund derselben verfahrensrechtlichen Regelungen sind auch Entscheidungsgründe zwingend erforderlich. Solche führt das VG Freiburg zumindest cursorisch auf. Nach der Wiederholung und Darstellung der maßgebenden Normen und nach deren rechtlicher Absolution bezieht das Gericht scheinbar zum Tatsächlichen Stellung: »Für konkrete Verstöße der Erhebungsstelle gegen bestimmte Vorschriften des Volkszählungsgesetzes 1987 ... oder gegen die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften gibt es keine Anhaltspunkte. Vielmehr erschöpfen sich die Einwände in der Bekundung eines allgemeinen Mißtrauens gegen die Volkszählung und die Wirksamkeit des gesetzlich geregelten Datenschutzes; sie zeigen keine konkreten Umstände auf, die zu der Befürchtung berechtigen würden, die zuständigen Stellen ignorierten die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Daten.«¹⁶

Diese Formulierungen finden sich in allen über 800 Beschlüssen. Nur treffen sie in den wenigsten Fällen zu. Sie wurden verwendet bei noch unbegründeten Anträgen, bei welchen das Nachreichen der Gründe angekündigt wurde, ebenso wie bei Anträgen, die über mehrere Seiten hinweg konkrete Datenschutzverstöße sowie individuelle Hinderungsgründe für das Nichtausfüllen der Bögen auflisteten. Wurde im Antrag die Auskunftspflicht nicht grundsätzlich in Frage gestellt und bestanden noch offene Fragen bzw. Unklarheiten für die Antragsteller, so wurden auch sie mit derselben Begründung abgespeist. Die hektographierten Entscheidungsgründe ignorieren den Parteivortrag und genügen daher dem Begründungserfordernis nach §§ 122, 117 Abs. 2 VwGO nicht. Auch dies ficht den VGH Mannheim nicht an: »Der Senat kann nicht beanstanden, daß das Verwaltungsgericht mit Ausführungen begründet hat, die gleichlautend bei anderen Entscheidungen der Kammer zu vergleichbaren Sachverhalten verwendet worden sind. (...) Dem Begründungsgebot ... genügte das Verwaltungsgericht durch Wiedergabe der Erwägungen, die für seine Entscheidung maßgebend gewesen sind.«¹⁷ Meinte der VGH diese Worte ernst, so käme dies einem Freibrief für untere Instanzen gleich. Das Untergericht

¹⁴ Kopp VwGO § 122 Rdn. 4; Eyermann/Fröhler VwGO § 117 Rdn. 17, § 122 Rdn. 2.

¹⁵ Beschluß v. 23. 9. 1987, Az. Z 10 S 106/87.

¹⁶ VG Freiburg (Fn. 1) S. 3

¹⁷ Beschluß vom 23. 9. 1987, Az. Z 10 S 106/87.

muß irgendwelche (auch noch so abwegigen) Gründe angeben – und alles ist in Ordnung. Das Beschwerdegericht prüft weder die tatsächliche noch die rechtliche Seite der Gründe. Nur das »Ob« des Vorbringens von Gründen wird einer Kontrolle unterworfen.

Die Entscheidungsgründe müssen für Außenstehende wie Prozeßbeteiligte nachvollziehbar und verständlich sein. Auch diesem Erfordernis genügen die Beschlüsse in mehrfacher Hinsicht nicht. Das Fehlen eines Tatbestands, das Verweisen auf nicht beigelegte unveröffentlichte Urteile, das Aufstellen pauschaler rechtlicher Behauptungen und die Bezugnahme auf von den Antragstellern nicht vorgebrachte Argumente machen die Entscheidungen zum gebührenpflichtigen Ratespiel.

Derartige Mängel und Rechtsverstöße bewegen sich noch weitgehend an der Oberfläche des Falles. Sie könnten teilweise durch Berichtigung (§ 119 VwGO) oder Ergänzung (§ 120 VwGO) ausgeräumt werden. Eine »Heilung« der Gesetzesverletzungen in der nächsten Instanz wäre noch möglich gewesen.

5. In den vom VGH Mannheim bestätigten Beschlüssen des VG Freiburg stecken jedoch schwerwiegendere Verstöße gegen grundlegendes verfassungsrechtlich abgesichertes Verfahrensrecht.

Die Verpflichtung, gerichtliche Entscheidungen zu begründen, ergibt sich nicht nur aus einfachem Verfahrensrecht, sondern, zumindest für nichtletztinstanzliche Entscheidungen, direkt aus der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG. Entgegen einer weitverbreiteten Ansicht¹⁸ gehört auch die Rechtsprechung zur öffentlichen Gewalt im Sinne dieser Vorschrift¹⁹. Auch Gerichte sind grundsätzlich bei ihren Entscheidungen begründungspflichtig. Ein Ausnahmegrund im vorliegenden Fall ist nicht in Sicht. Die gegebenen Begründungen, welche nicht auf die konkret zu entscheidenden Fällen, sondern auf einen fiktiven typischen Fall eingehen, entsprechen ebensowenig der Pflicht zur Begründung, wie wenn überhaupt keine Gründe genannt worden wären, und verstoßen somit gegen Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG.

Das bundesdeutsche Rechtssystem basiert auf der Gewährung individuellen Rechtsschutzes, d. h. der Garantie der Durchsetzung subjektiver Individualrechte. Dieses System verhindert die Geltendmachung fremder oder allgemeiner öffentlicher Interessen durch Einzelpersonen z. B. in Form der Popularklage²⁰. Es garantiert aber umgekehrt die Berücksichtigung aller subjektiven Rechtsverletzungen. Um den Beteiligten Gelegenheit zu geben, auf gerichtliche Entscheidungen in diesem Sinne einzuwirken, wird diesen rechtliches Gehör eingeräumt. Dies gilt für vorläufige Rechtsschutzverfahren wie für die Hauptsacheverfahren²¹.

Die Verweigerung rechtlichen Gehörs kennen wir in der Nichteinholung von Stellungnahmen. Aus Lehrbüchern wie aus der Praxis sind auch Fälle bekannt, daß Richter durch Schlafen u. ä. das Vorbringen der Beteiligten nicht zur Kenntnis nehmen²². Die Beschlüsse des VG Freiburg stellen dagegen eine Form dar, die in der bundesdeutschen Rechtsgeschichte einmalig sein dürfte: Die drei Richter weigerten sich, die vorliegenden Antragsschriften überhaupt zur Kenntnis zu nehmen und auch nur ansatzweise zu würdigen. Zwar behauptete die beteiligte Richterin Stolterfoth, die Kammer habe individuell entschieden: »Wir haben in jedem Fall einen Beschluß gemacht.«²³ Es ist aber schlichtweg unmöglich, daß drei Richter pro Tag

18 Schmidt-Aßmann, GG MDHS Januar 1985, Art. 19 Abs. IV Rdn. 96

19 Lücke Begründungszwang und Verfassung 1987, S. 59 m.w.N.

20 Vgl. z. B. Maurer Allgem. Verwaltungsrecht 4. Auflage. 1985 S. 116.

21 BVerfG NJW 1984, 719.

22 BGH JR 1963, 228; zur Gesamtproblematik: Wassermann AK GG, Art. 103 Rdn. 35 m.w.N.

23 Badische Zeitung 10. 9. 1987.

durchschnittlich über 80 – wenn auch teilweise gleichgelagerte – Verfahren individuell bescheiden. Die Ausführungen in den Beschlüssen, in welchen mit keinem Wort auf das Vorbringen der Antragsteller eingegangen wird, bestätigen, daß dies auch nicht geschehen ist.

Im vorläufigen Rechtsschutzverfahren ist eine vorläufige überschlägige, summarische Beurteilung des Sachverhalts und der Rechtslage ausreichend, um eine zügige Entscheidung herbeiführen zu können²⁴. Doch ist auch hier erforderlich, daß der Sachverhalt zur Kenntnis genommen wird und die Interessen rechtlich gegeneinander abgewogen werden²⁵.

An der Verfassungswidrigkeit dieser Gehörsverweigerung ändert auch nichts die Tatsache, daß vom Rechtsmittel des § 80 Abs. 5 VwGO massenhaft Gebrauch gemacht wurde. Die Gefahr übermäßiger Inanspruchnahme von Gerichten erlaubt es diesen nicht, contra legem Verfahrensrechte zu ignorieren.²⁶ In jedem Fall, also auch bei vorläufigen Rechtsschutzverfahren, muß sich das Gericht Zeit zur angemessenen Prüfung nehmen,²⁷ wobei nicht auf jedes Argument gesondert eingegangen werden muß, jedoch alle Argumente bei der Gesamtabwägung mit eingestellt werden müssen.

Bei Massenverfahren darf das Gericht nicht zu einer derartigen Selbsthilfe greifen. Auswege aus Verfahrensverzögerungen sind nur möglich über personelle Aufstockung der Gerichte oder durch gesetzliche Reduzierung des Rechtsschutzes, wobei der Gesetzgeber an die Schranken des Art. 19 Abs. 4 GG gebunden ist.²⁸

Den antragstellenden Volkszählungsgegnern könnte nur noch entgegengehalten werden, sie hätten mißbräuchlich Rechtsschutz gesucht. Abgesehen davon, daß es derartige Rechtskonstruktionen in unserem Rechtssystem nicht gibt (sieht man von der »offensichtlichen Unbegründetheit« und der »Unbeachtlichkeit« in Asylverfahren ab): Das Freiburger VG hat einen derartigen Mißbrauch nicht festgestellt und konnte ihn auch gar nicht feststellen, da es das Vorbringen der Antragsteller nicht zur Kenntnis nahm.

6. Die Verweigerung des VG Freiburg beschränkte sich nicht auf das »rechtliche Gehör«, sondern stellt eine darüber hinausgehende Rechtsverweigerung dar. Sollte sich das VG auch in Einzelfällen das Vorbringen der Antragsteller zu Gemüte geführt haben, so hat dies mit der formblattmäßigen Behandlung keinen Niederschlag in der Entscheidung gefunden.

Das Willkürverbot des Art. 3 Abs. 1 GG bindet auch die Gerichte.²⁹ Die Sachverhalte bei den Antragstellern in Freiburg sind in wesentlichen Punkten unterschiedlich.

So brachten Antragsteller vor, daß die Bögen in ihrem Fall objektiv nicht richtig beantwortbar seien, andere wendeten sich nicht gegen die Auskunftspflicht, sondern stellten konkrete Fragen, wieder andere reklamierten sie betreffende Datenschutzverstöße.

Nach dem Gesetz im tatsächlichen Bereich wesentlich Ungleiches darf auch von Gerichten nicht gleich behandelt werden.³⁰ Die Rechtsverweigerung wird nicht dadurch hinnehmbar, daß den Antragstellern zunächst die Beschwerdemöglichkeit

24 Kopp, VwGO § 80 Rdn. 91; Finklenburg/Jank Fn. 4 Rdn. 293 ff.

25 BVerfGE 64, 144, 206; 60, 5, 252.

26 Vgl. schon BVerwGE 1, 265.

27 BVerfGE 21, 195; 41, 326.

28 Da dies bei den Rechtsschutzbeschränkungen nach dem Asylverfahrensgesetz nicht berücksichtigt wurde, dürften diese verfassungswidrig sein.

29 Stein AK GG, Art. 3 Rdn. 40, 68 ff.

30 Vgl. BVerfGE 1, 264, 267.

an den VGH nach § 146 VwGO verblieb und daß Art 19 Abs. 4 GG keinen mehrstufigen Instanzenzug garantiert. Eine solche Argumentation führte das gesamte Rechtsmittelsystem ad absurdum. Die Rechtsverweigerung durch ein Gericht bleibt Rechtsverweigerung auch dann, wenn die hypothetische Möglichkeit besteht, daß ein anderes Gericht diese aufhebt.

Die Volkszählungsinitiativen stellten gegen die beteiligten drei Richter wegen dieser Rechtsverweigerung einen Strafantrag wegen Rechtsbeugung nach § 336 StGB.³¹ Das daraufhin eingeleitete Ermittlungsverfahren wurde drei Tage nach Anzeigeerstattung eingestellt, »da bei gleichgelagerten Sachverhalten im Interesse der Gleichbehandlung auch die Verbescheidung mit gleichlautendem Wortlaut strafrechtlich in keiner Weise zu beanstanden ist«³².

Nicht anders ging es Befangenheitsanträgen, die gegen die Richter wegen der formularmäßigen Behandlung der Verfahren gestellt wurden: »Das Gesuch, mit welchem die Richter der Kammer als befangen abgelehnt werden, ist offensichtlich rechtsmißbräuchlich, so daß es die Kammer in der abgelehnten Besetzung zurückweisen kann«.³³

Stellt eine gerichtliche Entscheidung eine derartige Rechtsverweigerung dar, so hat diese derart schwerwiegende Mängel, daß von ihrer Nichtigkeit ausgegangen werden kann³⁴. Man muß die »Beschlüsse« dennoch aus Gründen des Rechtsschutzes für wirksam halten, um sie mit der Beschwerde angreifen zu können.

7. Die Beschlüsse der 4. Kammer des VG Freiburg sind Anzeichen einer gefährlichen Rechtsentwicklung: die tendenzielle Auflösung des Individualrechtsschutzes. Andere Anzeichen hierfür sind die Beschneidungen des Rechtsschutzes im Ausländer- und Asylrecht. Im Bereich der Sicherheitsbehörden wird durch Geheimhaltungsregeln der effektive Rechtsschutz gegen Eingriffe in das informationelle Selbstbestimmungsrecht verhindert. Durch kurzfristige Vollziehung polizeilicher Anordnungen wird die Anrufung von Gerichten faktisch wegen Erledigung verhindert. Parallel dazu gewinnen Stimmen an Boden, die dem Staat Grundrechtsfähigkeit zugestehen wollen und der »Funktionstüchtigkeit« und »Sicherheit« staatlicher Organe eine generelle Vorrangigkeit vor individuellen Grund- und Verfahrensrechten einräumen³⁵. Gerade in Zeiten starker politischer, sozialer und wirtschaftlicher Konflikte ist es nötig, das System des Individualrechtsschutzes gegen solche Angriffe zu verteidigen.

³¹ Badische Zeitung 10. 9. 1987.

³² Staatsanwaltschaft Freiburg v. 10. 9. 1987, Az. 45 JS 326/87.

³³ VG Freiburg Beschluß vom 29. 9. 1987, Az. Z 4 K 1295/87.

³⁴ Kopp VwGO Vorb § 124 Rdn. 20.

³⁵ So durchgängig die Begründung der vor knapp 2 Jahren eingebrachten sog. Sicherheitsgesetze, z. B. ZAG, BRDrs. 66/86.